59. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

SITTENSEN
SPORTZENTRUM

SAMTGEMEINDE SITTENSEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL 4
VERFAHRENSVERMERKE 5
PLANZEICHNUNG 9

BEGRÜNDUNG ZUR 59. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE SITTENSEN 10

1. Vorbemerkungen 10

2. Grundlagen 10
2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung 10
2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes 10

3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches sowie angrenzende Nutzungen 11

4. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung 13
4.1 Städtebauliche Zielsetzung 13
4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes 14
4.3 Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen 14
4.3.1 Bodenschutz- und Abfallrecht / Altlasten 14
4.4 Verkehr 14
4.5 Immissionsschutz 14
4.6 Ver- und Entsorgung 15

5. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB 16
5.1 Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes 16
5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne 16
5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung 19
5.3.1 Schutzgut Boden und Wasser 19
5.3.2 Schutzgut Fläche 20
5.3.3 Schutzgut Klima/Luft 21
5.3.4 Schutzgut biologische Vielfalt 21
5.3.5 Schutzgut Landschaft 24
5.3.6 Schutzgut Mensch 25
5.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter 25
5.3.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen) 25
5.3.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante) 26
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft 26
5.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung des räumlichen Geltungsbereiches des Planes 28
5.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung 28

5.7 Maßnahmen des Monitorings 28
5.8 Ergebnis der Umweltprüfung 28
5.9 Zusammenfassung 29

6. Artenschutz 30

7. Verfahren / Abwägung 33
7.1 Darstellung des Verfahrens 33
7.2 Chronologie des Verfahrens 34
7.3 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB 34
7.4 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB 34
7.5 Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB 34
7.6 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB 35

8. Literatur und Quellen 36

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen diese 59. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.

Sittensen, den 01.10.2020

gez. Keller ……LS
Samtgemeindebürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 die Aufstellung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ------ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sittensen, den 19.10.2020

LS gez. Keller
Samtgemeindebürgermeister

---

2. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte (ALKIS)
Maßstab: 1:5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

©2015 LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Otterndorf

---

3. Der Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)
Tel.: 04261 / 92930 Fax: 04261 / 929390
E-Mail: info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den 15.10.2020

gez. M. Diercks
Planverfasser

---

4. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 16.07.2020 dem Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden vom 23.07. bis 12.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 10.08.2020 bis 11.09.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sittensen, den 19.10.2020

LS gez. Keller
Samtgemeindebürgermeister

---

5. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom bis zum gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sittensen, den

Samtgemeindebürgermeister

6. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 01.10.2020 beschlossen.

Sittensen, den 19.10.2020

LS gez. Keller
Samtgemeindebürgermeister

---

7. Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 63/61 7260/240) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg (Wümme), den 14.12.2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Im Auftrage
LS gez. Schröder

---

8. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis zum öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Sittensen, den

Samtgemeindebürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 31.12.2020 bekannt gemacht worden. Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 31.12.2020 wirksam geworden.

Sittensen, den 04.01.2021

LS gez. Keller
Samtgemeindebürgermeister

10. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Sittensen, den

……..
Samtgemeindebürgermeister

Planzeichnung

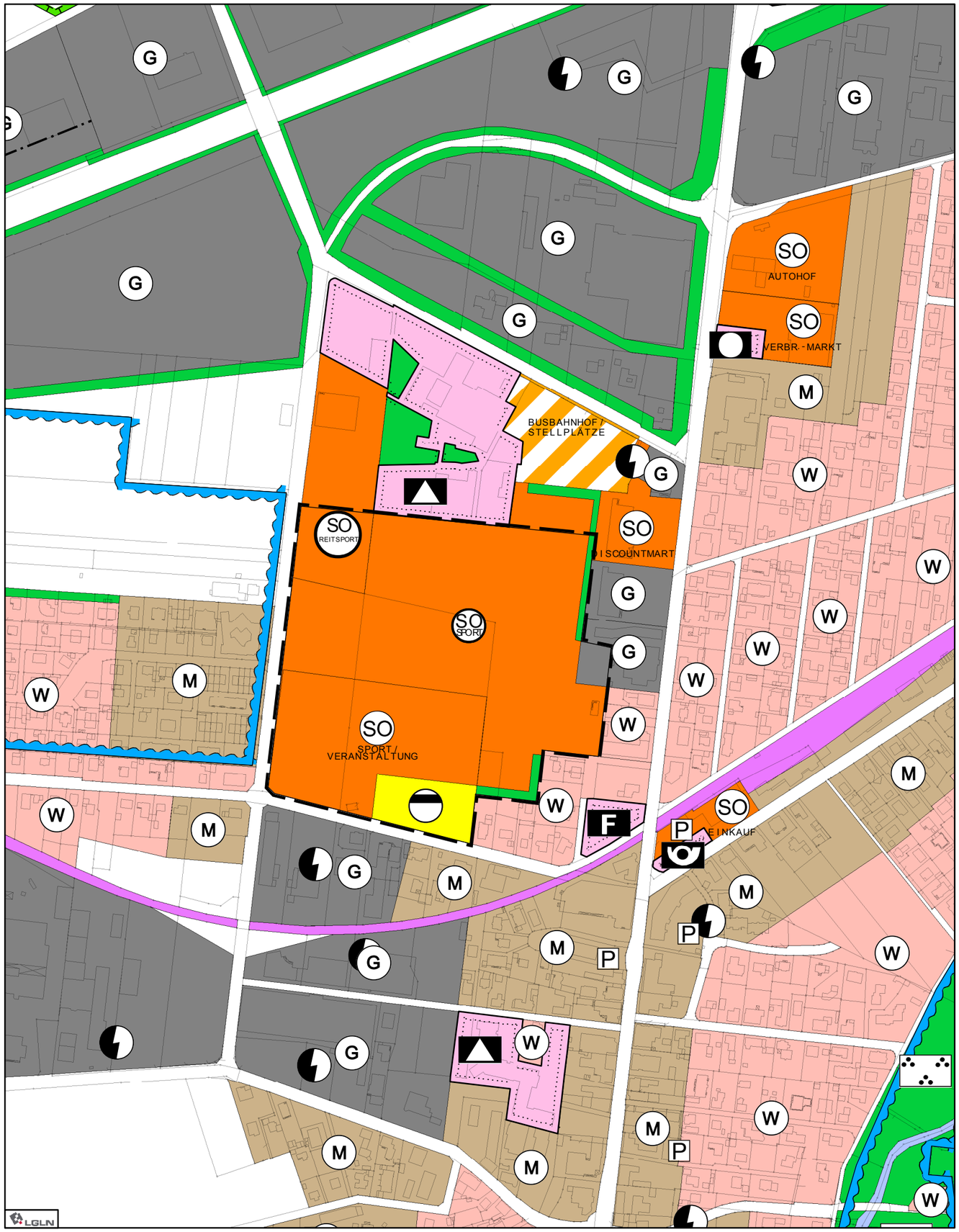

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

SO REITSPORT — Sondergebiete

Gewerbliche Bauflächen

Grünflächen

Eingrünung

Flächen für Entsorgungsanlagen

Entsorgungsanlagen: Abwasser

Sonstige Planzeichen

Grenze des Änderungsbereiches

Samtgemeinde Sittensen

59. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Sittensen - Sportzentrum"

Maßstab 1:5.000
Stand: 24.06.2020

0 50 100 200 300 400 Meter

N

BEGRÜNDUNG ZUR 59. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE SITTENSEN

1. Vorbemerkungen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Sportanlagen und dazugehörige Nutzungen geschaffen werden.
Aufgrund des Nutzungskonzeptes und der geplanten Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ verändert sich der Zuschnitt der Flächen und deren Zweckbestimmungen (u.a. entfällt die Bezeichnung Tennis). Ebenso entfallen im nördlichen Bereich dargestellte Grünflächen und eine Fläche für Entsorgungsanlagen wird neu entstehen und dargestellt. Dementsprechend wird der Flächennutzungsplan parallel in einem 59. Verfahren geändert.

2. Grundlagen

2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung

Es sind sowohl ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan als auch die Darstellung von Sondergebietsflächen im Flächennutzungsplan vorhanden. Beide Planungen werden bezüglich der Abgrenzung der unterschiedlichen Zweckbestimmungen in einem Parallelverfahren geändert (s. 4.1).

<u>Landesraumordnungsprogramm</u>
Die Ziele der Landesplanung sind durch die Bebauungsplanänderung nicht berührt.

Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist neu aufgestellt worden (2020).
Die Ziele der Raumordnung für die Gemeinde als auch Samtgemeinde Sittensen, über den eigenen Bedarf hinaus Einrichtungen und Anlagen für die Erholung und den Freizeitbedarf der Bevölkerung zu schaffen, werden weiterhin umgesetzt und durch die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes unterstützt.

2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen stellt im Geltungsbereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits Sondergebietsflächen dar.

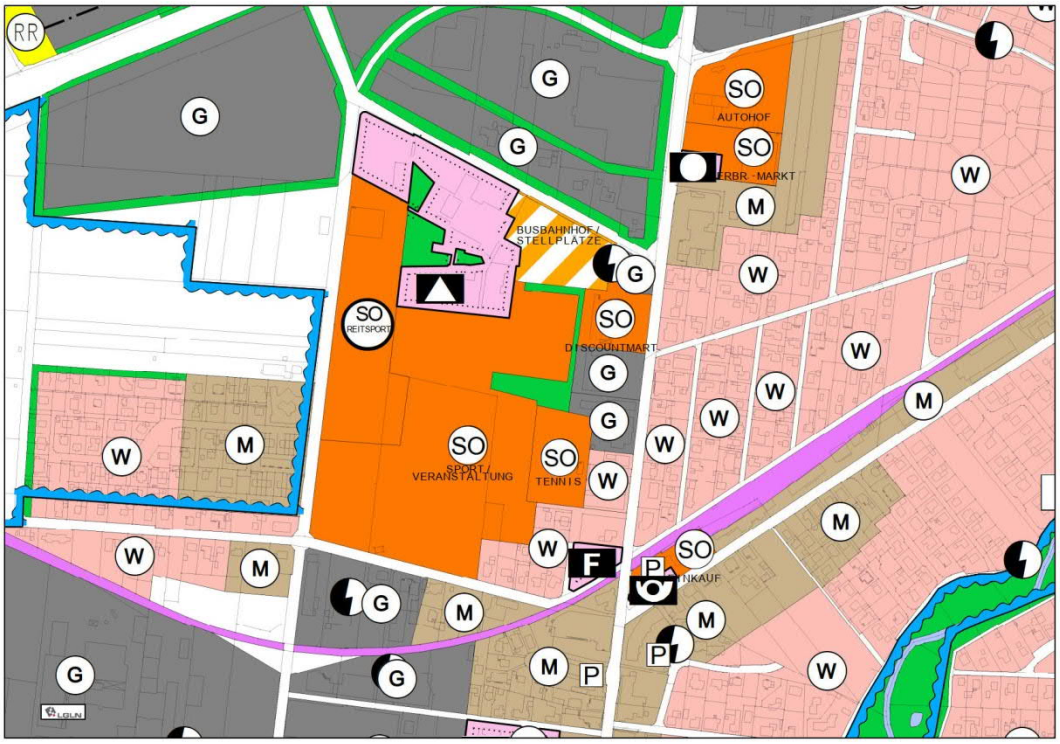

Abb. 1: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen (ohne Maßstab)

Aufgrund des angestrebten Nutzungskonzeptes und der geplanten Festsetzungen in der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 verändert sich der Zuschnitt der Flächen und deren Zweckbestimmungen (s. städtebauliche Zielsetzung). Ebenso entfallen im nördlichen Bereich dargestellte Grünflächen und eine Fläche für Entsorgungsanlagen wird neu entstehen.
Östlich angrenzend ist kürzlich der Bebauungsplan Nr. 55 „Erweiterung Stader Straße 9“ in einem beschleunigtem Verfahren nach § 13a BauGB rechtsverbindlich geworden. Dies zieht die Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplanes und die Darstellung einer gewerblichen Baufläche nach sich. Dieser Teilbereich wird mit in den Änderungsbereich der 59. Änderung einbezogen. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in einem seperaten Verfahren kann somit entfallen.

3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches sowie angrenzende Nutzungen

Das Planänderungsgebiet liegt im westlichen Teil des Kernortes Sittensen, westlich der Stader Straße und nördlich der Straße „Kampweg“ (siehe Abb. 1). Es hat eine Flächengröße von ca. 11 ha.

Nördlich des Planänderungsgebietes befindet sich das Schul- und Sportzentrum der Gemeinde. Hier befinden sich die Kooperative Gesamtschule mit Schulgebäuden, eine Sporthalle, Spielfelder, Leichtathletik-Anlagen, einem Kleinspielfeld und eine Reitsportanlage.
Im Planänderungsgebiet sind Teilflächen dieser Spielfelder, Tennisplätze, ein Regenrückhaltebecken und landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden. An der Nordostgrenze des Planänderungsgebietes verläuft eine Baumstrauchhecke.

Östlich angrenzend ist an der Stader Straße eine gemischte Nutzung aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben (u.a. zwei Lebensmittel-Discountmärkte, ein Autohaus) vorhanden. Südöstlich, südlich, und westlich befindet sich überwiegend eine Wohnbebauung, südlich des Kampweges durchsetzt mit gewerblichen Nutzungen. Nordwestlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

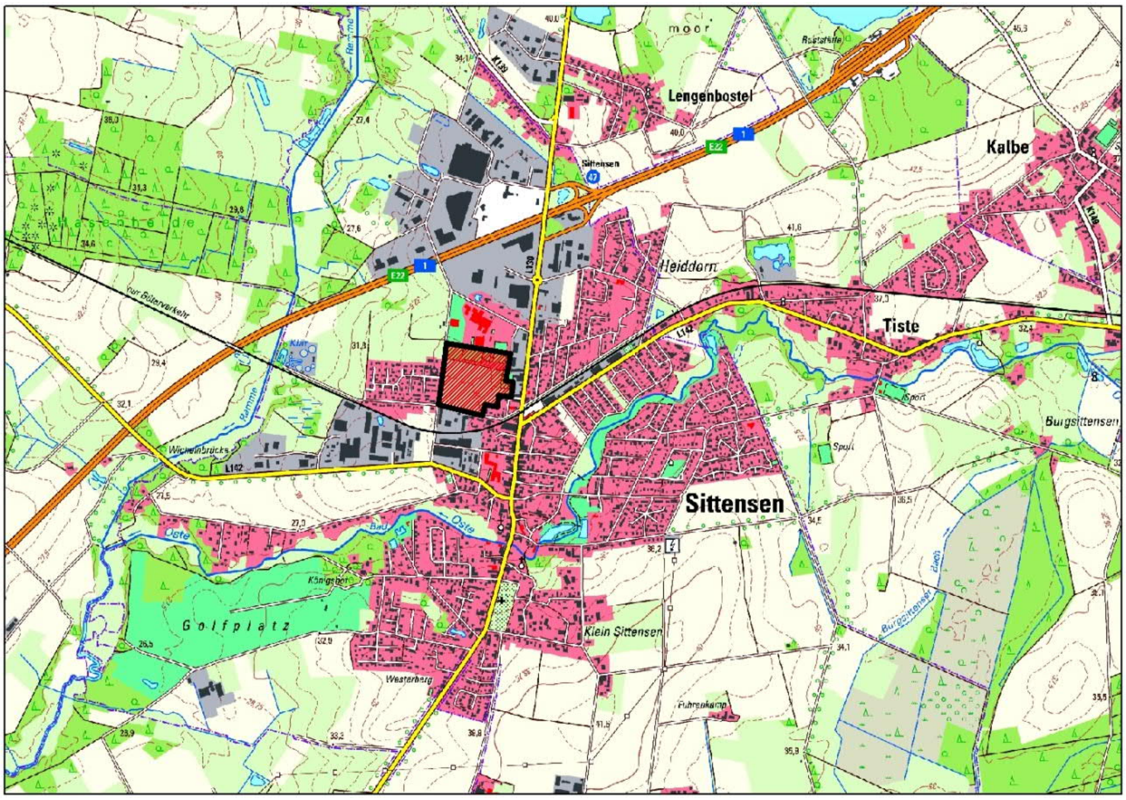

Abb. 2: Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2019

4. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

4.1 Städtebauliche Zielsetzung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Sportanlagen u.a. geschaffen werden.

Für die freien Flächen im Planänderungsgebiet liegt ein Sportstättenkonzept vor, das die Errichtung einer Wettkampfanlage Typ C mit Kunstrasenspielfeld und ein weiteres Kunstrasenkleinspielfeld vorsieht. Dazu gehört eine Zufahrtsstraße, die Errichtung entsprechender Stellplätze und die Anlage eines Regenrückhaltebeckens. Aufgrund zweier festgesetzter Pflanzstreifen inmitten der geplanten Sportplätze ist hier parallel die 5. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ erforderlich, um das Planungsrecht für die Realisierung zu erreichen.

Mit der Errichtung einer größeren Stellplatzanlage verringert sich die Fläche des derzeitigen Geländes des SO Reitsports. Für den Reitsportverein bleiben jedoch auch zukünftig noch Reserveflächen für zukünftige Erweiterungen. Auf östlicher Seite sollen durch die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 55 auch Ersatzplätze für den Tennissport im Planänderungsgebiet errichtet werden. Dahingehend wird das derzeitige Sondergebiet Tennis in das allgemeiner umfassende Sondergebiet Sport einbezogen.

Im Süden besteht auf Grundlage des Generalentwässerungsplanes bereits eine Regenwasserrückhaltung, welche für die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches erweitert werden soll.
All diese genannten Maßnahmen bzw. Änderungen des o.g. Bebauungsplanes machen es erforderlich, ebenfalls den Flächennutzungsplan zu ändern.
Insgesamt dient die Planung weiterhin der Versorgung des Grundzentrums Sittensen mit Sport- und Freizeiteinrichtungen. An diesem Standort soll eine Konzentration von Sport- und Freizeitanlagen im Bereich „Eckerworth“ erfolgen. Dieses Planungsziel und auch die Optimierung der Abgrenzung der Sondergebietsflächen untereinander könnte ohne die o.g. Bebauungsplanänderung bzw. die dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erreicht werden. Des Weiteren ist in die Errichtung der Sportanlage bzw. des Kunstrasenspielfeldes ein groß angelegtes Forschungsprojekt integriert, das erstmalig die tatsächliche Emission von Mikroplastik und deren Vorbeugung untersucht und erprobt. Unter Schirmherrschaft des Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sind u.a. die Universität Stuttgart als wissenschaftliche Begleitung und verschiedene nationale Sportverbände in das Projekt eingebunden.

Ziel der Samtgemeinde Sittensen ist es, die die Konzentration von Sport- und Freizeitanlagen zu fördern und somit auch die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen. Dazu wird neben der Änderung des Flächennutzungsplanes auch, wie oben bereits ausgeführt, der Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Sittensen im Parallelverfahren geändert.

4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die Flächen im Geltungsbereich der 59. Flächennutzungsplanänderung zukünftig als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Sport“, „Reitsport“, „Sport/Veranstaltung“ dargestellt. Weiterhin werden in Teilbereichen eine Fläche für Entsorgungsanlagen und eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Zwei randliche Eingrünungsmaßnahmen werden ebenfalls dargestellt.

4.3 Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen

4.3.1 Bodenschutz- und Abfallrecht / Altlasten

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Sollten bei der Realisierung des Vorhabens unnatürliche Bodengerüche, Bodenverfärbungen oder die Ablagerung von Abfällen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Amtshof, 27356 Rotenburg (Wümme), unverzüglich anzuzeigen und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres einzustellen. Dies betrifft vorrangig die Durchführung der zeitgleich aufgestellten Bebauungsplanänderung.

Weitere Hinweise und nachrichtliche Hinweise werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen.

4.4 Verkehr

Die Flächen im Planänderungsgebiet sind bereits durch die umliegenden ausgebauten Gemeindestraßen erschlossen. Eine weitere Erschließungsmöglichkeit wird durch die neu geplante Straße innerhalb des Planänderungsgebietes entstehen.

4.5 Immissionsschutz

Bezüglich der zu erwartenden Schallemissionen (u.a. Sportlärm) und der anfallenden Lichtemissionen (Flutlicht) sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Gutachten erstellt worden.
Die Immissionsrichtwerte der 18. BlmschV werden an den maßgeblichen Immissionsorten größtenteils eingehalten. Schallmindernde Maßnahmen betreffen die im Parallelverfahren aufgestellte 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ und seine Durchführung. Bezüglich der Lichtemissionen wurde ein Beleuchtungskonzept erstellt. Der Betrieb der geplanten Flutlichtanlage ist mit dem Schutz der angrenzenden Bebauung als grundsätzlich verträglich eingestuft worden.
Auswirkungen auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind insgesamt nicht konstatiert worden.

4.6 Ver- und Entsorgung

- **Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung**

Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Bremervörde.
Ein Anschluss der Schulgebäude an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung besteht bereits und kann im Bedarfsfall erweitert werden.

Für den südlichen Teil der Sondergebiete „Reitsport“ und „Sport“, das gesamte Sondergebiet „Veranstaltung/Sport“) ist eine Rückhaltung im südlichen Teil des Änderungsgebietes bereits vorhanden, die einen gedrosselten Ablauf in den vorhandenen Regenwasserkanal im südlich verlaufenden Kampweg aufweist und ggf. erweitert werden kann. Weitere wasserrechtliche Genehmigungen betreffen das konkrete Baugenehmigungsverfahren. In der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Fläche für Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ dargestellt.

- **Strom- und Gasversorgung**

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die EWE Netz GmbH.

- **Abfallentsorgung**

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

5. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB ermittelten und bewerteten Belang des Umweltschutzes darzulegen.

5.1 Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes

Durch die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Sportanlagen und dazugehörige Nutzungen geschaffen werden.
Für die Sonderbaufläche „Sport“ liegt ein neues Sportstättenkonzept vor, dass die Errichtung einer Wettkampfanlage Typ C mit Kunstrasenspielfeld und ein weiteres Kunstrasenkleinspielfeld vorsieht. Aufgrund der Änderungen des Nutzungskonzeptes verändert sich der Zuschnitt der Sonderbauflächen im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan. Zudem entfallen die Zweckbestimmungen „Tennis“ und im nördlichen Bereich die dargestellten Grünflächen, im Gegenzug kommen eine Fläche für Entsorgungsanlagen, hier Regenrückhaltebecken und eine gewerbliche Baufläche hinzu. Die Änderung der gewerblichen Baufläche entstammt aus dem kürzlich rechtsverbindlich gewordenen B-Plan Nr. 55 „Erweiterung Stader Straße 9“, welcher in einem beschleunigtem Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.
Aufgrund dieser Änderungen wird der Flächennutzungsplan in einem 59. Verfahren geändert.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und verfolgten städtebaulichen Zielen des Bebauungsplanes wird auf Kapitel 4.1 „Städtebauliche Zielsetzung“ der Begründung verwiesen.

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Lärm, DIN 18005,
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wildlebenden Tiere und Pflanzen im o. g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Lärm, DIN 18005

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
Die TA Lärm und die DIN 18005 geben Richt- bzw. Orientierungswerte für zulässige Schallbelastungen vor.

Durch die umliegenden verkehrlichen Nutzungen und die sportlichen Nutzungen sind Schallimmissionen zu erwarten.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

Karte I: Arten und Biotope
Nach dem LRP beinhaltet das Planänderungsgebiet ausschließlich Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung. Höherwertige Biotoptypen sind auch umliegend nicht dargestellt.

Karte II: Landschaftsbild
Das Planänderungsgebiet liegt vollständig im Siedlungsbereich und hat demnach keine Bewertung erfahren.

Karte III: Boden
Nach dem LRP beinhaltet das Planänderungsgebiet keine Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention
Der LRP stellt für das Planänderungsgebiet keine wertvollen Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention dar.

Karte V: Zielkonzept
Das Planänderungsgebiet ist dem Siedlungsbereich zugeordnet und besitzt somit keine Zielvorgaben.

Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft
Das Planänderungsgebiet sowie die umliegenden Flächen beinhalten keine Schutzgebiete und -objekte.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotopkartierung im Jahre 2019, gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016),
- Kartenserver LBEG (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/),
- Niedersächsische Umweltkarte (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015),
- Lairm Consult GmbH: Untersuchung der Einwirkungen aus dem Betrieb der Flutlichtanlage der geplanten Erweiterung der Sportanlage auf dem Gelände der KGS Sittensen, Bargteheide Februar 2019,
- T & H Ingenieure GmbH: Schalltechnische Untersuchung für die Erweiterung der Sportanlage KGS Sittensen, den neu angelegten Busbahnhof und die optionale Errichtung eines Freibades im Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth, Bremen September 2019,

- IFÖNN GmbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung – Neubau Kleinspielfeld Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth, Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme). Bremervörde, 19.02.2020.

5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

5.3.1 Schutzgut Boden und Wasser

Boden

Das Planänderungsgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der Harsefelder Geest. Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50; 1.50.000) ist im Planänderungsgebiet ausschließlich der Bodentyp Pseudogley-Podsol vorhanden. Dieser ist ein Zweischichtboden, in dem ein lockeres sandig geprägtes Substrat über einem dichteren lehmigen oder tonigen Substrat liegt. Die unterschiedliche Wasserversorgung im Boden bedeutet, dass die im oberen Profil flach wurzelnde Krautschicht, bei trockener Witterung zeitweilig trockenstress ausgesetzt ist, wobei tiefwurzelnde Pflanzen gleichmäßig mit Wasser und Nährstoffen versorgt werden. Um einen schutzwürdigen Boden handelt es sich bei dem vorhandenen Bodentypen nicht.
Die Nutzungen und Vorbelastungen des Bodens sind im Planänderungsgebiet sehr unterschiedlich. Im nördlichen Bereich sind mit den derzeitigen Sportanlagen in Teilbereichen bereits Bodenveränderungen erfolgt. Das südliche Änderungsgebiet wird derzeit im Wesentlichen ackerbaulich genutzt. Entlang der Straße „Kampweg“ ist ein Regenrückhaltebecken vorhanden.
Für den gesamten Änderungsbereich werden im wirksamen Flächennutzungsplan bereits Sonderbauflächen verschiedener Zweckbestimmungen dargestellt. Bei einer Nichtdurchführung der Planung könnten im gesamten Planänderungsgebiet bauliche Anlagen zu Zwecken des Sports, Veranstaltungen sowie Reitsport errichtet werden, jedoch könnte das aktuelle Sportstättenkonzept nicht realisiert werden. Bebauungen und Versiegelungen sind im gesamten Planänderungsgebiet bereits zulässig. Aufgrund der genannten Zweckbestimmungen sollte jedoch ein Großteil der Flächen unversiegelt bleiben und aus Rasen- bzw. Grünflächen bestehen.

<u>Bewertung, Auswirkungen der Planung</u>

Im gesamten Planänderungsgebiet sind bereits bauliche Anlagen zu Zwecken des Sports, Veranstaltung und Reitsport zulässig. Mit der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Sonderbauflächen „Reitsport“ und „Sport/Veranstaltung“ verringert und im Gegenzug die Sonderbaufläche „Sport“ vergrößert. Das SO „Tennis“ entfällt vollständig und wird in SO „Sport“ und gewerbliche Baufläche geändert. Des Weiteren entfällt im nördlichen Bereich eine Grünfläche zum Zweck der Eingrünung, welche im südlichen Änderungsgebiet zum Teil neu geschaffen werden soll. Mit der

geänderten Flächenzuordnung und der möglichen zusätzlichen Versiegelung und Überbauung von Boden ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Versiegelter Boden verliert dahingehend vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen. Detailliertere Aussagen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen.

Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:50.000) 200 - 350 mm/a und ist demnach als mittel bis hoch eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers wird als gering bewertet. Der Grundwasserstand im Planänderungsgebiet liegt bei ~ + 27,5 bis 30 m NHN und somit ca. 5 bis 7,5 m unter Geländeoberkante. Derzeit kann das anfallende Niederschlagswasser nahezu ungehindert vor Ort versickern. Lediglich im Bereich der vorhandenen Sportanlagen ist eine Versickerung derzeit nur eingeschränkt möglich.
Bei einer Nichtdurchführung der Planung kann das Niederschlagswasser zum Teil weiterhin im Planänderungsgebiet versickern oder es wird eine Bebauung gemäß rechtsverbindlichem Bebauungsplan durchgeführt und somit das Niederschlagswasser in das Regenwasserkanalnetz oder Regenrückhaltebecken eingeleitet.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Das zukünftig anfallende Oberflächenwasser soll, wie bisher vorgesehen, im nördlichen Bereich in das Regenwasserkanalnetz und im südlichen Bereich in das vorhandene Regenrückhaltebecken eingeleitet werden, welches ggf. vergrößert werden muss. Daraus ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser, da dies bereits in den rechtskräftigen Bauleitplänen zulässig ist.

5.3.2 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Sittensen beträgt 12,86 % (Stand: 07.06.2017), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:500.000).
Ohne die Durchführung der Planung wird sich der Versiegelungsgrad in der Samtgemeinde Sittensen nicht verändern, da im Planänderungsgebiet eine Versiegelung bzw. Bebauung bereits zulässig ist.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der 59. Änderung des F-Planes wird, u.a. durch die Ausweisung einer Fläche für Entsorgungsanlagen, hier Regenrückhaltebecken, eine geringfügig höhere Versiegelungsmöglichkeit im Planänderungsgebiet zulässig. Daraus dürften sich jedoch keine wesentlichen statistischen Auswirkungen ergeben, da eine Versiegelung durch die bereits ausgewiesenen Sonderbauflächen bereits möglich ist. Mit der F-Planänderung soll dem geplanten Sportzentrum ausreichend Raum gegeben werden, um die Anlagen nach

aktuellem Stand der Technik errichten zu können. Demnach gelten die geringfügigen höheren Versiegelungsmöglichkeiten als vertretbar.

5.3.3 Schutzgut Klima/Luft

Das Planänderungsgebiet liegt inmitten des Ortskernes von Sittensen und beinhaltet mit den Sportanlagen sowie der landwirtschaftlichen Fläche eine innerörtliche Freifläche, die positive Auswirkungen auf die Frischluftentstehung beiträgt. Großräumige Frisch- und Kaltluftentstehungsgebietes sind umliegend des Ortskernes mit zahlreichen land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen vorhanden.
Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen wie bisher genutzt oder eine Bebauung, gemäß wirksamen Bauleitplanungen, durchgeführt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben lassen sich keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut Klima/Luft ableiten. Eine Bebauung bzw. Versiegelung ist bereits mit den rechtskräftigen Bebauungsplänen zulässig. Aufgrund der Zweckbestimmungen „Sport“, „Reitsport“ und „Veranstaltung/Sport“ sollten auch zukünftig im Planänderungsgebiet ausreichend Flächen unversiegelt bleiben, die auch weiterhin ihren Beitrag zur Frischluftentstehung leisten werden. Zudem sind umliegend des Ortes großräumige Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden.

5.3.4 Schutzgut biologische Vielfalt

Pflanzen

Das Planänderungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen eine Ackerfläche (A). Entlang der Straße „Kampweg“ ist ein Regenrückhaltebecken (SXS) mit umliegender Ruderalflur (UR) vorhanden. Umliegend um die östlich liegenden Tennisplätze ist eine Strauch-Baumhecke (HFM) vorhanden. Südlich der Tennisplätze befindet sich eine kleine Brachfläche, die vorwiegend eine Ruderalflur (UR) beinhaltet. Nördlich des Ackers verläuft quer durch das Änderungsgebiet ein unbefestigter Weg (OVW). Im nördlichen Bereich des Änderungsgebietes befinden sich zwei Sportplätze (PSP), die von Strauch-Baumhecken (HFM) sowie von einem Siedlungsgehölz (HSE) zum südlich angrenzenden Acker abgeschirmt werden. Weiterhin ist im nordwestlichen Bereich eine intensiv genutzte Pferdeweide (GW) vorhanden.
Außerhalb des Planänderungsgebietes befinden sich nördlich die Gesamtschule, östlich Einzelhandels-Unternehmen (OGG) sowie südlich und westlich Wohnbebauungen (OEL) mit zum Teil gewerblicher Nutzung. Entlang der Straßen „Eckerworth“ und „Kampweg“ sind außerhalb des Änderungsgebietes Einzelbäume (HBE) vorhanden.
Trotz einer Nichtdurchführung der Planung könnten im gesamten Planänderungsgebiet bauliche Anlagen zu Zwecken des Sportes, Veranstaltungen sowie Reitsport errichtet werden. Demnach sind bereits Bebauungen und Versiegelungen im gesamten Planänderungsgebiet zulässig. Aufgrund der genannten Zweckbestimmungen sollte jedoch ein Großteil der Flächen unversiegelt bleiben und aus Rasen- bzw. Grünflächen bestehen.

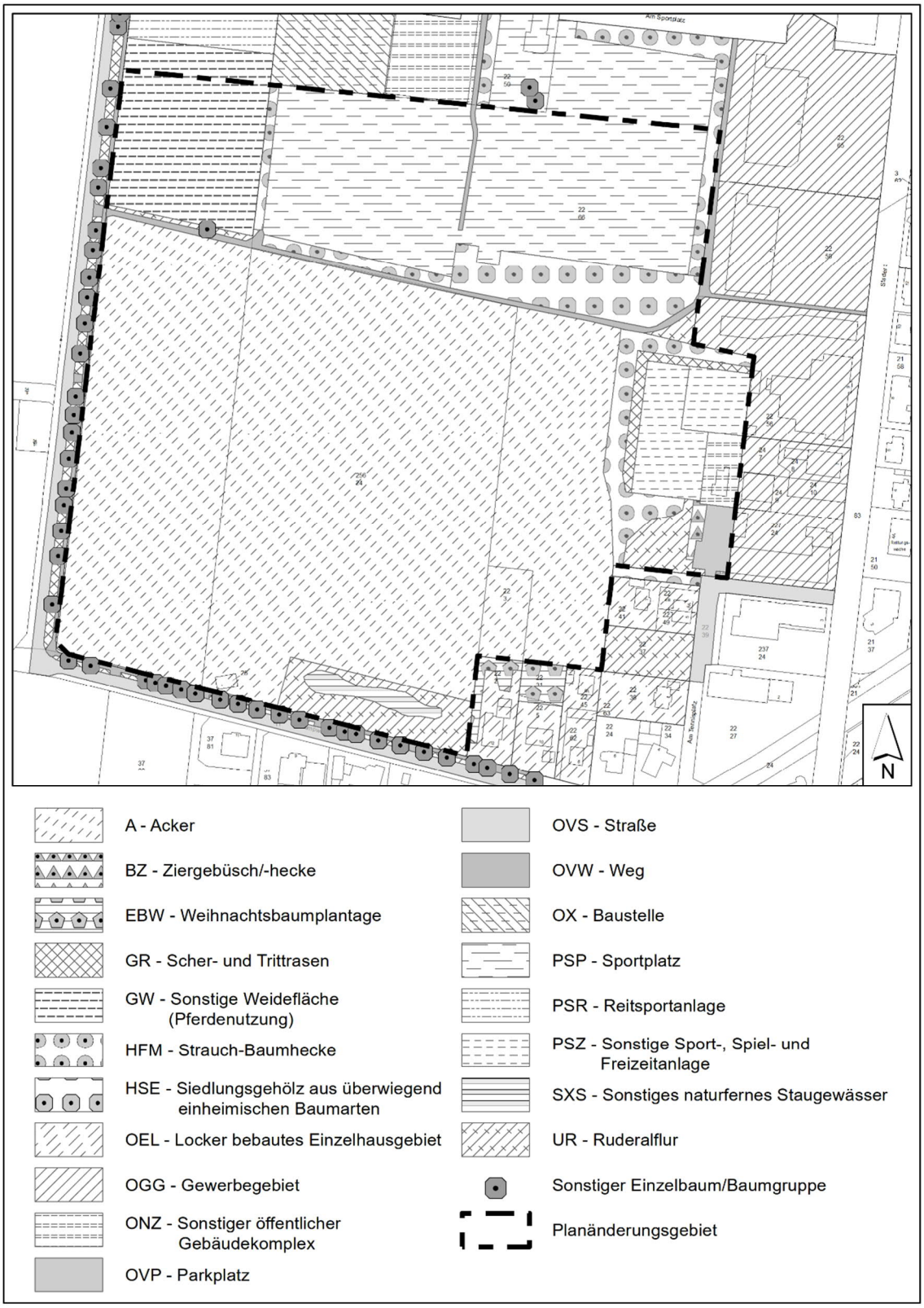

Abb. 3: Biotoptypen und Nutzungen (ohne Maßstab)

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012) in fünf Wertstufen.

Tab. 1: Bewertung der Biotoptypen

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung;
W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung; E = Baum- und Strauchbestand (Ersatzpflanzung).

Biotoptyp	**Wertstufe Ist-Zustand**	**Wertstufe Soll- Zustand**
Innerhalb des Planänderungsgebietes		
o Acker (A)	*1*	*1*
o Ziergebüsch/-hecke (BZ)	*1*	*1*
o Scher- und Trittrasen (GR)	*1*	*1*
o Sonstige Weidefläche (GW)	*1*	*1*
o Strauch-Baumhecke (HFM)	*3*	*1-3*
o Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)	*3*	*1-3*
o Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)	*1*	*1*
o Parkplatz (OVP)	*1*	*1*
o Weg (OVW)	*1*	*1*
o Sportplatz (PSP)	*1*	*1*
o Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage (PSZ)	*1*	*1*
o Sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)	*2*	*1-2*
o Ruderalflur (UR)	*3*	*1-2*
Außerhalb des Planänderungsgebietes		
o Weihnachtsbaumplantage (EBW)	*1*	*1*
o Scher- und Trittrasen (GR)	*1*	*1*
o Sonstige Weidefläche (GW)	*1*	*1*
o Strauch-Baumhecke (HFM)	*3*	*3*
o Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)	*1*	*1*
o Gewerbegebiet (OGG)	*1*	*1*
o Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)	*1*	*1*
o Straße (OVS)	*1*	*1*
o Weg (OVW)	*1*	*1*
o Baustelle (OX)	*1*	*1*
o Sportplatz (PSP)	*1*	*1*
o Reitsportanlage (PSR)	*1*	*1*
o Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage (PSZ)	*1*	*1*
o Ruderalflur (UR)	*3*	*3*

Die vom geplanten Vorhaben betroffenen Biotoptypen sind vorwiegend von geringer Bedeutung. Von mittlerer Bedeutung sind lediglich die vorhandenen Gehölzstrukturen sowie die südlich am Regenrückhaltebecken vorhandene Ruderalflur. Mit einer Beseitigung dieser Vegetationsstrukturen ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen für das

Schutzgut Pflanzen. Detailliertere Aussagen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen.

Tiere

Das Planänderungsgebiet beinhaltet neben einer Ackerfläche im Wesentlichen zwei Sportplätze und eine Pferdeweide. Des Weiteren ist das gesamte Planänderungsgebiet mit wirksamen Bauleitplanungen überplant, sodass bauliche Anlagen bereits zulässig sind. Demnach sind planungsrechtlich die Lebensraumbedingungen im Planänderungsgebiet eher von geringer Bedeutung.
Bei einer Nichtdurchführung der Planung könnten dennoch bauliche Anlagen im gesamten Planänderungsgebiet errichtet werden. Lediglich das vorgesehene Sportstättenkonzept könnte nicht realisiert werden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere. Das gesamte Änderungsgebiet ist bereits mit den wirksamen Bauleitplanungen überplant und bauliche Anlagen sind bereits zulässig. Um einen mit dem geplanten Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt ausschließen zu können, sind bei der Durchführung der Planung Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kap. 9. Artenschutz).

5.3.5 Schutzgut Landschaft

Das Landschafts-/Ortsbild ist im Änderungsgebiet sowie in der Umgebung überwiegend städtisch geprägt. Die südlich vorhandene Ackerfläche liegt inselartig zwischen den umliegenden Siedlungsstrukturen. Im Norden sind im Änderungsgebiet bereits Sportplätze und eine Pferdeweide vorhanden. Die Gehölzstrukturen durchgrünen und gliedern das Gebiet. Im Nordwesten gegenüber der Straße „Eckerworth“ ist noch der Übergang zur freien Landschaft gegeben. Nach dem LRP befindet sich das Planänderungsgebiet im Siedlungsbereich und hat keine Bewertung erfahren.
Bei Nichtdurchführung der Planung könnten bereits im gesamten Planänderungsgebiet bauliche Anlagen zu Zwecken des Sportes, Veranstaltungen sowie Reitsport errichtet werden. Demnach sind bereits Bebauungen und Versiegelungen im gesamten Planänderungsgebiet zulässig. Aufgrund der genannten Zweckbestimmungen sollte jedoch ein Großteil der Flächen unversiegelt bleiben und aus Rasen- bzw. Grünflächen bestehen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Während der Bauzeit könnten sich aufgrund von Baufahrzeugen kurzzeitig höhere Lärmimmissionen ergeben. Zudem werden während der Bauphase der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar sein. Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft, da der gesamte Bereich bereits städtisch geprägt ist. Dennoch entfällt mit der Planung ein Großteil der ursprünglich vorgesehenen Eingrünung. Da es sich auch zukünftig weitgehend um Grünflächen im Planänderungsgebiet handeln dürfte, die das Gebiet auch zukünftig in gewissermaßen durchgrünen werden, ist der Verlust an Heckenstrukturen innerhalb des Änderungsgebietes als eher geringe Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. des Ortsbildes zu be-

zeichnen. Im Straßenraum der Straßen „Eckerworth“ und „Kampweg“ sind eine Vielzahl von Bäumen vorhanden, die zusätzlich zu den verbleibenden Grünflächen im Änderungsgebiet den Raum durchgrünen werden.

5.3.6 Schutzgut Mensch

Südöstlich, südlich, westlich und nördlich des Änderungsgebietes befindet sich überwiegend eine Wohnbebauung, südlich des Kampweges durchsetzt mit gewerblichen Nutzungen. Die Umkleideräume und die Parkplätze befinden sich zurzeit in der Nähe der nördlich gelegenen Schulgebäude.
Nach dem RROP (2020) beinhaltet das Planänderungsgebiet keine besonderen Funktionen der Erholung. Auch ohne die Durchführung der Planung wären bauliche Anlagen zu Zwecken des Sportes, Veranstaltungen sowie Reitsport zulässig.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch. Es ist jedoch von einer Intensivierung des Sportbetriebes auszugehen. Die vorhandenen Wegestrukturen stehen auch weiterhin uneingeschränkt für die Feierabenderholung zur Verfügung.

5.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb des Planänderungsgebietes, bis auf die vorhandene Bebauung, nicht vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung
Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

5.3.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	**⇒ Wirkung auf das Schutzgut**
Boden und Wasser	**Tiere und Pflanzen**
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb der geplanten Sonderbauflächen und Flächen für Entsorgungsanlagen	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
	Klima/Luft
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubentwicklung
Landschaft	**Mensch**
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

5.3.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Ohne die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wäre das Planänderungsgebiet weiterhin auf Grundlage der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 23 und 23 - 2. Änderung bebaubar. Lediglich das Sportstättenkonzept wäre dann nicht optimal umsetzbar.

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).
Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der im Siedlungsbereich liegt,
- der als Lebensraum für Pflanzen und Tieren vorwiegend nur eine geringe Bedeutung besitzt,
- bei dem in Teilbereichen vorhandene Gehölze bestehen bleiben, und
- der bereits ausgebaute Wege benutzt.

Schutzgut / Wirkfaktor	**Beeinträchtigungen**
Schutzgut Boden	
Überbauung / Versiegelung von Boden (Sonderbauflächen, gewerbl. Baufläche und Fläche für Entsorgungsanlagen)	<u>Baubedingt:</u> Die Bauarbeiten (Lagerung von Baumaterialien, Baustellenverkehr) führen zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtungen. Nach Bauende sind Bodenverdichtungen durch Lockerung des Bodens zu minimieren. ➔ *Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen*
	<u>Anlagenbedingt:</u> Durch geringfügige zusätzliche Versiegelung / Bebauung entsteht ein Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen von Boden ➔ *Erhebliche Beeinträchtigung*

Schutzgut / Wirkfaktor	**Beeinträchtigungen**
Schutzgut Wasser	
Überbauung von Flächen (Sonderbauflächen, gewerbl. Baufläche und Fläche für Entsorgungsanlagen)	Baubedingt: Während der Bauphase sind keine Auswirkungen zu erwarten. ➔ *Keine erhebliche Beeinträchtigung*
	Anlagenbedingt: Keine Versickerung im Planänderungsgebiet, stattdessen Regenwasserrückhaltung, bereits schon zulässig ➔ *Keine erhebliche Beeinträchtigung*
Schutzgut Klima/Luft	
Überbauung von unbebauten Flächen (Sonderbauflächen, gewerbl. Baufläche und Fläche für Entsorgungsanlagen)	Baubedingt: Während der Bauphase könnten sich geringfügig höhere Immissionsbelastungen durch Baumaschinen ergeben ➔ *Keine erhebliche Beeinträchtigung*
	Anlagenbedingt: Aufgrund der umliegenden großräumigen Frisch- u. Kaltluftentstehungsgebiete sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, Bebauung bereits zulässig ➔ *Keine erhebliche Beeinträchtigung*
Schutzgut biologische Vielfalt	
Inanspruchnahme / Überbauung von Vegetationsflächen (Sonderbauflächen, gewerbl. Baufläche und Fläche für Entsorgungsanlagen)	Baubedingt: Aufgrund der Nutzung und dem Fehlen von wertvollen Ökosystemen sind baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. ➔ *Keine erhebliche Beeinträchtigung*
	Anlagenbedingt: Durch das Vorhaben werden z.T. Biotoptypen von mittlerer Bedeutung beseitigt. ➔ *Erhebliche Beeinträchtigung*
Schutzgut Landschaft	
Überbauung von Freiflächen (Sonderbauflächen, gewerbl. Baufläche und Fläche für Entsorgungsanlagen)	Baubedingt: Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar und stellen eine temporäre Beeinträchtigung dar. ➔ *Keine erhebliche Beeinträchtigung*
	Anlagenbedingt: Die Landschaftseinheit weist nur geringe Bedeutung auf. Errichtung von baulichen Anlagen bereits zulässig ➔ *Keine erhebliche Beeinträchtigung*
Schutzgut Mensch	
Ausweisung von Sonderbauflächen, gewerbl. Baufläche und Fläche für Entsorgungsanlagen	Baubedingt: Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar. ➔ *Keine erhebliche Beeinträchtigung*
	Anlagenbedingt: Es werden bauliche Anlagen errichtet ➔ *Keine erhebliche Beeinträchtigung*

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Aufschüttung, Versiegelung und Einbringen von Fremdmaterialien),
- des Schutzgutes Pflanzen (durch Verlust von Gehölzstrukturen)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden die im Planänderungsgebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen und der Ausgleichsbedarf konkreter ermittelt sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen des Änderungsgebietes festgelegt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen als ausgleichbar.

5.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung des räumlichen Geltungsbereiches des Planes

Aufgrund der Zielsetzung der Gemeinde Sittensen als auch der Samtgemeinde Sittensen, die vorhandenen Sporteinrichtungen zu ergänzen und planungsrechtlich abzusichern, bestehen zu dem vorhandenen Schul- und Sportstandort am Eckerworth keine Planungsalternativen. Bezüglich des geplanten Festplatzes und auch des Freibades kommt weiterhin nur eine zentrale Lage in Sittensen in Frage. Ortsrandlagen sind bezüglich der städtebaulichen Situation und der verkehrs¬tech-nischen Erreichbarkeit für die Besucher weniger günstig.
Die Fläche im Süden des Änderungsgebietes erfüllt diese Eigenschaften, so dass auch hierfür keine Planungsalternativen bestehen.

5.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung.

5.7 Maßnahmen des Monitorings

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

5.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

5.9 Zusammenfassung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Sportanlagen und dazugehörige Nutzungen geschaffen werden.
Aufgrund des Nutzungskonzeptes und der geplanten Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ verändert sich der Zuschnitt der Flächen und deren Zweckbestimmungen (u.a. entfällt die Bezeichnung Tennis). Ebenso entfallen im nördlichen Bereich dargestellte Grünflächen und eine Fläche für Entsorgungsanlagen wird neu entstehen und dargestellt. Dementsprechend wird der Flächennutzungsplan parallel in einem 59. Verfahren geändert.

Im Rahmen eines Schallgutachtens wurden die Geräuschimmissionen durch die Sportanlage, den neu angelegten Busbahnhof und neu geplante Stellplatzflächen in Bezug auf die nächstgelegenen Wohnbebauungen ermittelt. Hier sind in Bezug auf die untersuchten Immissionsorte keine schalltechnischen Maßnahmen erforderlich.
Zudem wurden die Geräuschimmissionen, die durch einen möglichen zukünftigen Betrieb eines Freibades im Sondergebiet „Veranstaltung/Sport“ entstehen können, an den vorhandenen maßgeblichen Wohnbebauungen ermittelt. Die Berechnungen des Gutachters ergaben, dass es durch den geplanten Betrieb des Freibades zu teilweise deutlichen Überschreitungen des Immissionsrichtwertes der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Niedersachsen an den Bestandsbebauungen im Kampweg und in der Straße Am Tennisplatz kommen kann.
Im Rahmen einer weiteren Untersuchung wurden die Lichtimmissionen durch den Betrieb der geplanten Flutlichtanlage an den geplanten Sportplätzen im Bereich der nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen abgeschätzt. Für den Betrieb der Flutlichtanlage wird davon ausgegangen, dass die Anlagen nur tags (zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr) betrieben werden und nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht in Betrieb sind.
Insgesamt wird der Betrieb der geplanten Flutlichtanlage im Hinblick auf die Lichtimmissionen mit dem Schutz der angrenzenden Bebauung als grundsätzlich verträglich eingestuft.
Auswirkungen auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind insgesamt nicht konstatiert worden.
Aufgrund der Zielsetzung der Gemeinde Sittensen, die vorhandenen Sporteinrichtungen zu ergänzen und planungsrechtlich abzusichern, bestehen zu dem vorhandenen Schul- und Sportstandort am Eckerworth keine Planungsalternativen.

Von der Änderung des Flächennutzungsplanes sind mit dem vorhandenen Sportplatzgelände und dem bisher für Sportanlagen oder Sportbauten noch nicht genutzten Ackerfläche vorwiegend Lebensräume von geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften betroffen. In einem Teilbereich könnten Gehölzstrukturen aufgrund der Realisierung des neuen Sportstättenkonzeptes entfallen. Des Weiteren befinden sich am südlichen Regenrückhaltebecken Ruderalfluren. Mit einer möglichen Beseitigung dieser Vegetationsstrukturen ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen. Detailliertere Aussagen sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen. Für das neue Sportstättenkonzept müssen die Flächenzuordnungen im Planänderungsgebiet geändert werden, die daraus möglichen zusätzlichen

Versiegelung und Überbauung von Boden ergeben erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.

Die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes gelten auf Ebene des Flächennutzungsplanes als vertretbar und sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung entsprechend zu konkretisieren und auszugleichen.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind mit der Änderung des Flächennutzungsplanes als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

6. Artenschutz

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es zur Betroffenheit relevanter Arten, dass ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht vorliegt, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)

Fledermäuse

Mit der Durchführung der Planung ist eine Tötung von geschützten baumbewohnenden Fledermausarten auszuschließen. Im Vorfeld der Planungen ist im Rahmen einer Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 23-2.Änd. eine Rodung von einem Teilbereich der Gehölze bereits erfolgt. In diesem Zuge erfolgte eine Begutachtung des Bestandes von Büro IFÖNN GmbH (2020). Im Bereich der Tennisplätze sind jedoch Gehölze verblieben, die im Rahmen nachfolgender Planungen zu entfernen sind. Bei einer Begutachtung des Bestandes gaben die Gehölze keine Hinweise auf Höhlungen, Spalten und abstehender Rinde. Vorsorglich sollte die Rodung außerhalb der fledermausaktiven Zeit erfolgen. Demnach kann eine Tötung bei der Durchführung der Planung und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Mit der möglichen Beseitigung des Gehölzbestandes sowie die Baufeldfreimachung der landwirtschaftlichen Fläche außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) kann eine Tötung von Vögeln ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)

Fledermäuse

Das Planänderungsgebiet ist bereits durch Siedlungsnähe, sowie Sport-, Schul- und Freizeitnutzung mit verschiedenen Störeinwirkungen durch hohe Geräuschpegel sowie Lichtimmissionen vorbelastet. Weiterhin erfolgt die Rodung des verbleibenden Gehölzbestandes außerhalb der fledermausaktiven Zeit, sodass ein Störungsverbot ausgeschlossen werden kann. Mit den verbleibenden und zu pflanzenden Strukturen verblei-

ben auch im Planänderungsgebiet Nahrungshabitate, sodass die ökologische Funktion weiterhin unbeeinträchtigt bleibt. Eine Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel
Die mögliche Entnahme von Gehölzbeständen stellt für mehrere Arten einen Verlust von potenziellen Brutstandorten dar. Jedoch sind die beschriebenen und bereits vorhandenen Störeinwirkungen als sehr hoch anzusehen, so dass die betroffenen Arten diese Störeinwirkungen gewöhnt sind und somit nur Arten betroffen sind, die im Siedlungsbereich vermehrt auftreten und jährlich einen neuen Brutplatz anlegen. Im näheren Umfeld sowie im Änderungsgebiet verbleiben eine Vielzahl geeigneter Habitate, die weiterhin als Teilhabitat fungieren können. So bleibt die ökologische Funktion erhalten und Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden ausgeschlossen.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten
Auswirkungen auf das Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Fledermäuse
Einzelne Gehölze stellen einen potentiell geeigneten Lebensraum dar. Ein Nachweis konnte bei einer Begutachtung jedoch nicht erbracht werden. Mit der Rodung von Bäumen wird ein potentiell geeigneter Lebensraum entfernt. Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot liegt allerdings nur dann vor, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. In Bezug auf geeignete Ausweichlebensräume für baumbewohnende Arten verbleiben umliegend sowie im Änderungsgebiet ausreichend ähnliche Vegetationsstrukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte dienen können vorhanden. Mit dieser Vorgehensweise kann die ökologische Funktion weiterhin gewahrt und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel
Die vorhandenen Vegetationsstrukturen eignen sich für einige Vogelarten des Siedlungsbereiches als Brutplatz. In der Umgebung sowie innerhalb des Planänderungsgebietes verbleibt eine Vielzahl von Gehölzbeständen. Weiterhin werden mit den Eingrünungsflächen neue Lebensräume geschaffen. Um kurzfristig ausreichend Ersatzbrutplätze zur Verfügung zu stellen, sollten im Planänderungsgebiet fünf künstliche Nisthöhlen für Kleinvögel (z.B. Schwegler Typ „Meise“, mit unterschiedlichen Lochdurchmessern) fachgerecht angebracht werden. Somit kann die ökologische Funktion weiterhin erfüllt bleiben. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten
Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)
Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Planänderungsgebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Rodung der Gehölze und die Baufeldfreimachung der landwirtschaftlichen Fläche außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgt. Weiterhin sollte die Rodung der Gehölzbestände außerhalb der fledermausaktiven Zeit erfolgen und gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum 01.10. bis 28.02. erfolgen. Des Weiteren sollten im Planänderungsgebiet fünf künstliche Nisthöhlen für Kleinvögel (z.B. Schwegler Typ „Meise“, mit unterschiedlichen Lochdurchmessern) fachgerecht angebracht werden.

Hinweis:
Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des §19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß §19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

7. Verfahren / Abwägung

7.1 Darstellung des Verfahrens

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 30.08.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ gefasst.
Gleichzeitig wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

7.2 Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	19.03.2020
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	18.02. bis 18.03.2020
frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB zu Umfang/Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	12.02. bis 18.03.2020
Auslegungsbeschluss	16.07.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	10.08. bis 11.09.2020
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	10.08. bis 11.09.2020
Feststellungsbeschluss	01.10.2020
Rechtskraft	31.12.2020

7.3 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Aushang vom 31.01. – 19.03.02.2020 mit der Möglichkeit zur Einsichtnahme bis zum 18.03.2020. Dabei wurden keine Anregungen vorgebracht.

7.4 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 12.02.2020 per Post und E-Mail mit Fristsetzung bis zum 18.03.2020.

Dabei wurden verschiedene Anregungen u.a. vom Landkreis Rotenburg (Wümme) zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Wasserwirtschaft, zur Abfallwirtschaft und zur Löschwasserversorgung vorgebracht. Die Anregungen betrafen nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplanes, sondern die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 und ihre nachfolgende Durchführung.
Anregungen und Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, der EWE Netz GmbH, des Wasserverbandes Bremervörde, der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und der Bundesnetzagentur betrafen die nachfolgende Durchführung der Planung bzw. waren zur Kenntnis zu nehmen. Auswirkungen auf den Planentwurf der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

7.5 Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch Auslegung vom 10.08. bis 11.09.2020 mit der Möglichkeit zur Einsichtnahme. Dabei wurden keine Anregungen vorgebracht.

7.6 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 05.08.2020 per Post und E-Mail mit Fristsetzung bis zum 11.09.2020.
Dabei wurden verschiedene Anregungen u.a. vom Landkreis Rotenburg (Wümme) zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Abfallwirtschaft und zum Immissionsschutz z.T. wiederholt vorgebracht. Die Anregungen betrafen nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplanes, sondern die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 und ihre nachfolgende Durchführung. Anregungen und Hinweise der EWE Netz GmbH und der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr betrafen die nachfolgende Durchführung der Planung bzw. waren zur Kenntnis zu nehmen. Auswirkungen auf den Planentwurf der Flächennutzungsplanänderung ergaben sich nicht.

8. Literatur und Quellen

DRACHENFELS, O.v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: Juli 2016.

IFÖNN GMBH (2020): Artenschutzrechtliche Vorprüfung – Neubau Kleinspielfeld Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth, Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme). Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen GmbH, Bremervörde. Stand: 19.02.2020.

LANDKREIS ROTENBURG (2020): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2020.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LAIRM CONSULT GMBH (2019): Untersuchung der Einwirkungen aus dem Betrieb der Flutlichtanlage der geplanten Erweiterung der Sportanlage auf dem Gelände der KGS Sittensen, Bargteheide, Stand: 04.02.2019.

NIBIS (2019): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (http://nibis.lbeg.de/cardomap 3/?lang=de).

NLWKN (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 1/2006.

NLWKN (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 1/2012.

T & H INGENIEURE GMBH (2019): Schalltechnische Untersuchung für die Erweiterung der Sportanlage KGS Sittensen, den neu angelegten Busbahnhof und die optionale Errichtung eines Freibades im Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth, Bremen, Stand: 24.09.2019.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2019): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11. 2017 (BGBl. I S. 3634).

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

PlanzV - Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2017.

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 04.03.2020, BGBl. I S. 440.

NAGBNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

Sittensen, den 01.10.2020

gez. Keller LS
Samtgemeindebürgermeister

Stand: 09/2020